

13. Januar 2014

Verdachtsunabhängige Personalienfeststellungen und Durchsuchungen in Gefahrengebieten

Das Bremer Polizeigesetz sieht die Einrichtung sogenannter ‚gefährlicher Orte‘ vor, an denen Personenkontrollen ohne konkreten Verdacht durchgeführt werden können. Außerdem können hier ohne konkreten Verdacht Durchsuchungen und Inaugenscheinnahmen von mitgeführten Gegenständen vollzogen werden.

Über die Einrichtung und Aufrechterhaltung dieser sogenannten Gefahrenorte entscheidet die Polizeiführung – ohne richterlichen Vorbehalt und ohne parlamentarische Kontrolle.

Für die Bevölkerung ist in keiner Weise nachvollziehbar, an welchen Orten in der Stadt verdachtsunabhängige Kontrollen erlaubt sind. So kritisierte schon der Landesbeauftragte für Datenschutz (LfD) im Jahresbericht 2005: „Für den Bürger ist die polizeiliche Festlegung als ‚Gefahrenort‘ nicht erkennbar. Es ist für ihn nicht überprüfbar, ob die Polizei die Befugnis zur Identitätsfeststellung besitzt.“

Im Zusammenhang mit der Beantwortung einer ähnlich gelagerten parlamentarischen Anfrage der Fraktion DIE LINKE wurden die sogenannten Gefahrenorte in Bremen 2012 erstmals veröffentlicht. Dabei zeigte sich sowohl die Vielzahl dieser sonderrechtlichen Zonen; ihre Ausdehnung, die teilweise komplette Quartiere umfasst; die sehr unspezifische Definition von zu kontrollierenden Zielgruppen und die mangelhafte Kontrolle und Überprüfung dieses Instrumentes.

Wir fragen den Senat:

1. Welche sogenannten Gefahrenorte sind aktuell ausgewiesen? Bitte detailliert nach Örtlichkeit, Zeit, Zielgruppe und Lageerkennnissen und etwaigen Beschränkungen auflisten.
2. Welche Erkenntnisse hat die Polizei Bremen über die Anzahl der auf Grundlage von §11 Abs.1 Nr. 2 BremPG angehaltenen Personen, die Anzahl der Identitätsfeststellungen und die Anzahl der Durchsuchungen an den jeweiligen Gefahrenorten? Wie stellen sich die genannten Verwaltungsakte statistisch für die jeweiligen Gefahrenorte dar?
3. Wie viele Straftaten und Verbrechen konnten im Jahr 2013 nachweislich auf Grundlage bzw. mit Hilfe der erweiterten polizeilichen Eingriffsbefugnis an Gefahrenorten aufgeklärt und verhindert werden? Wie bewertet der Senat angesichts dessen die Effektivität dieses Instrumentes?
4. Auf welcher quantitativen und qualitativen Grundlage werden die Lageerkennnisse, die zur Einrichtung von Gefahrenorten herangezogen werden, überprüft und einer juristischen Bewertung hinsichtlich des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen gemäß §11 Abs.1 Nr. 2 BremPG sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterzogen? Auf welcher Ebene der Polizei Bremen bzw. des Innenressorts geschieht diese Überprüfung?
5. Umfassen die ausgewiesenen Gefahrenorte weiterhin auch geschlossene Räumlichkeiten und Unterkünfte (wie noch im Februar 2012 in der Drucksache 18/241 ausgewiesen)? Befinden sich unter diesen Räumlichkeiten auch Wohnhäuser, die durch das Grundgesetz vor polizeilichen Eingriffen besonders geschützt werden? Können Wohnungen bzw. Wohnhäuser ohne gerichtliche Zustimmung als Gefahrenort definiert werden?
6. Werden die angehaltenen, kontrollierten und durchsuchten Personen schriftlich über die durchgeführten Verwaltungsakte und die zugrunde liegende Gesetzesnorm in Kenntnis gesetzt?
7. Welche juristischen Möglichkeiten stehen betroffenen Personen offen, gegen die auf Grundlage von §11 Abs.1 Nr. 2 BremPG durchgeführten Maßnahmen vorzugehen?
8. Wie steht der Senat zur Forderung, keine Gefahrenorte ohne richterlichen Beschluss einzurichten, wie sie beispielsweise von der Landesmitgliederversammlung der Bremer Grünen im Jahr 2000 formuliert wurde?
9. Teilt der Senat die Einschätzung des damaligen Landesbeauftragten für Datenschutz, dass für die Bevölkerung die „polizeiliche Festlegung als ‚Gefahrenort‘ nicht erkennbar“ sei, und es für sie

deshalb „nicht überprüfbar“ wäre, „ob die Polizei die Befugnis zur Identitätsfeststellung besitzt“ (LfD 2005)? Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus dieser Kritik?

10. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die BürgerInnen über eingerichtete bzw. einzurichtende Gefahrenorte umfassend zu informieren, beispielsweise indem wie in Hamburg die Einrichtung solcher Gebiete frühzeitig öffentlich kommuniziert wird?

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE.

In Verbindung stehende Artikel:



Unbekannte Inseln

- 15. Januar 2014

[zurück zu: Detail](#)

Quelle:

<http://www.linksfraktion-bremen.de/buergerschaft/anfragen/detail/artikel/verdachtsu>